Infoserie Pflegeversicherung - Pflegestärkungsgesetz II

Pflegebedürftig - Wer hilft?

Teil 14

Stationäre Pflege

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen betreuen rund um die Uhr. Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.
Patricia Maurer vom Pflegestützpunkt Saarlouis war in den Häusern vor Ort:

DRK Gästehaus	Haus Bachtal	Luise-Deutsch-Haus
Talstraße 2	Sebastianstraße 16b	Vier-Winde-Straße 41
Tel: 06831/95 61 14	Tel: 06834/40 16 30	Tel: 06834/90 90 50

Birgit Jung & Jennifer Audino	Anabel Ofenberg	Edeltraut Dörr
(Ute Krass, Pflegedirektorin)	Tanja Trenz-Obé, Andrea Calisse	Erna Krass

Leistungen der Pflegeversicherung

Die Pflegekasse übernimmt einen pauschalen monatlichen Betrag für die pflegerische Versorgung, Betreuungsleistungen und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Je nach Pflegegrad zahlt die Pflegeversicherung einen monatlichen Festbetrag an die Pflegeeinrichtung in Höhe von:

Pflegerad 2	Pflegerad 3	Pflegerad 4	Pflegerad 5
770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

Eigenanteil

Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Zusatzleistungen und Investitionen müssen von den Pflegebedürftigen selbst getragen werden. Alle Bewohner*innen eines Heims zahlen unabhängig von ihrem Pflegegrad den gleichen Eigenanteil (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). Reichen die eigenen Mittel nicht aus, kann „Hilfe zur Pflege“ beim zuständigen Kreissozialamt beantragt werden. (siehe Teil 13 der Serie).

Demnächst folgt Teil 15 „Weitere Anlaufstellen“

Weitere Informationen: FG 3/C Generationen und Integration, Tel: 06834/571-160